

# Treuhandvertrag (Basismuster)

zwischen

**Peter Müller**, Bernstrasse 100, 6000 Luzern

(nachstehend „Klient“)

und

**Hans Meier**, Luzernstrasse 100, 3000 Bern

(nachstehend „Treuänder“)

## I. Auftragsumschreibung

1. Der Klient ist Eigentümer des Treugutes, wie es im Anhang I des vorliegenden Vertrages aufgeführt ist.<sup>1</sup>
2. Der Klient beauftragt den Treuänder und dieser nimmt den Auftrag an, das Treugut treuhänderisch, d.h. in eigenem Namen, jedoch auf Rechnung und Gefahr des Klienten, für diesen zu halten.<sup>2</sup>
3. Allfällige Kosten, die im Zusammenhang mit der Übertragung des Treugutes vom Klienten auf den Treuänder anfallen, gehen vollumfänglich zulasten des Klienten und sind von ihm im Voraus zu bezahlen.<sup>3</sup>
4. Weisungen des Klienten hinsichtlich der Erweiterung/Erhöhung des Treugutes hat der Treuänder nur zu entsprechen, wenn ihm der Klient die dazu erforderlichen Mittel im Voraus zur Verfügung stellt.

## II. Handeln nach Instruktion; Modalitäten

Der Treuänder führt den ihm vom Klienten erteilten Auftrag gemäss dem vorliegenden Vertrag und nachstehend festgehaltenen Modalitäten aus:

1. Der Klient verpflichtet sich, dem Treuänder alle für die Verwaltung des Treugutes notwendigen Instruktionen zeitgerecht zu erteilen, sodass diese vom Treuänder im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten befolgt werden können.
2. Im Fall von widersprüchlichen Instruktionen gilt die zuletzt erteilte Instruktion.
3. Der Treuänder handelt grundsätzlich ausschliesslich gemäss den ihm vom Klienten erteilten Instruktionen. In dringenden Fällen kann der Treuänder von sich aus Massnahmen ergreifen, wobei die mutmasslichen Interessen des Klienten so gut als möglich zu berücksichtigen sind und er über derart getroffene Massnahmen so bald als möglich zu orientieren ist.<sup>4</sup>
4. Der Klient kann dem Treuänder gegenüber weitere instruktionsberechtigte Personen bezeichnen. In diesem Fall ist für den Treuänder die dem vorliegenden Vertrag als Anhang II beigefügte Liste der instruktionsberechtigten Personen massgebend.<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> Das Treugut kann auch im Vertrag selbst aufgeführt werden. Die Auflistung in einem separaten Anhang bietet aber den Vorteil der flexibleren Handhabung bei allfälligen Veränderungen im Treugut. Der Klient beauftragt den Treuänder z.B. mit dem Zukauf von weiteren Aktien, womit das Treugut erhöht wird, was wiederum zu einer Vertragsanpassung zwingt. Ist das Treugut in einem Anhang aufgeführt, so muss nur dieser ausgewechselt werden. Der Vertrag selbst kann unverändert gelassen werden.

<sup>2</sup> Dies ist die Kernaussage der Treuhand. Dem Klienten wird dadurch bewusst gemacht, dass alle (positiven wie negativen) Konsequenzen, die sich aus dem treuhänderischen Halten ergeben, von ihm zu tragen sind.

<sup>3</sup> Je nachdem können Kosten und Gebühren anfallen, so z.B. bei Aktien Auslieferungs- bzw. Transfergebühren, bei Liegenschaften Notariats-, Handänderungs- und Grundbuchgebühren usw.

<sup>4</sup> Der Treuänder kann, muss aber nicht, aus eigener Initiative handeln. Tendenziell wird er eher nicht handeln, um sich nicht dem Vorwurf der mangelnden Wahrung der Interessen des Klienten auszusetzen.

<sup>5</sup> Die Überlegungen hinsichtlich eines separaten Anhangs decken sich mit jenen in Fussnote 1.